

Teil I

| | | |
|------|---------------------------------------|--------|
| 1951 | Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1951 | Nr. 40 |
|------|---------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|-----------|---|-------|
| 10. 8. 51 | Kündigungsschutzgesetz (KSchG) | 499 |
| 10. 8. 51 | Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) | 505 |
| 10. 8. 51 | Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) | 507 |
| 10. 8. 51 | Übergangsgesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder | 509 |
| 10. 8. 51 | Gesetz über die Verteilung des erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 und 1951 | 510 |
| 10. 8. 51 | Zweites Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes | 510 |
| 9. 8. 51 | Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitgesetzes | 511 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 512 |

Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

Vom 10. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeiner Kündigungsschutz

§ 1

Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, der länger als sechs Monate ohne Unterbrechung in demselben Betrieb oder Unternehmen beschäftigt ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betriebe entgegenstehen, bedingt ist. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.

(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat. Das gilt nicht, wenn betriebstechnische, wirtschaftliche oder sonstige berechnete betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen. Bei der Auswahl darf innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten

dieses Gesetzes die kürzere Dauer der Betriebszugehörigkeit eines Vertriebenen oder Heimkehrers zu dessen Nachteil nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich um den Vergleich mit einem anderen, länger beschäftigten Vertriebenen oder Heimkehrer handelt. Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als sozial ungerechtfertigt im Sinne der Sätze 1 und 3 dieses Absatzes erscheinen lassen.

§ 2

Kündigungseinspruch

Hält der Arbeitnehmer eine Kündigung für sozial ungerechtfertigt, so kann er binnen einer Woche nach der Kündigung Einspruch beim Betriebsrat einlegen. Erachtet der Betriebsrat den Einspruch für begründet, so hat er zu versuchen, eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Er hat seine Stellungnahme zu dem Einspruch dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Anrufung des Arbeitsgerichts

Will ein Arbeitnehmer geltend machen, daß eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, so muß er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Hat der Arbeitnehmer Einspruch beim Betriebsrat eingelegt (§ 2), so soll er der Klage die Stellungnahme des Betriebsrates beifügen. Soweit die Kündigung der Zustimmung einer Behörde bedarf, läuft die Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichtes erst von der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer ab.

§ 4

Zulassung verspäteter Klagen

(1) War ein Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Klage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung zu erheben, so ist auf seinen Antrag die Klage nachträglich zuzulassen.

(2) Mit dem Antrag ist die Klageerhebung zu verbinden; ist die Klage bereits eingereicht, so ist auf sie im Antrag Bezug zu nehmen. Der Antrag muß ferner die Angabe der die nachträgliche Zulassung begründenden Tatsachen und der Mittel für deren Glaubhaftmachung enthalten.

(3) Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Nach Ablauf von sechs Monaten vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet das Arbeitsgericht durch Beschluß. Gegen diesen ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 5

Verlängerte Anrufungsfrist

Hat ein Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen im Klagewege geltend gemacht, daß eine rechtswirksame Kündigung nicht vorliege, so kann er in diesem Verfahren bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz auch die Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 geltend machen. Das Gericht soll ihn hierauf hinweisen.

§ 6

Wirksamwerden der Kündigung

Wird die Rechtsunwirksamkeit einer sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht (§ 3 Satz 1, §§ 4 und 5), so gilt die Kündigung, wenn sie nicht aus anderem Grunde rechtsunwirksam ist, als von Anfang an rechtswirksam.

§ 7

Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Arbeitsgerichts; Abfindung des Arbeitnehmers

(1) Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen. Die gleiche Entscheidung hat das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn er die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen verlangt, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht erwarten lassen. Der Antrag des Arbeitgebers ist jedoch abzulehnen, wenn der Arbeitnehmer die Unrichtigkeit dieser Gründe in wesentlichen Punk-

ten beweist oder wenn die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung des Arbeitgebers im Betrieb erfolgt ist. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz stellen.

(2) Das Arbeitsgericht hat für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Zeitpunkt festzusetzen, an dem es bei sozial gerechtfertigter Kündigung geendet hätte.

§ 8

Höhe der Abfindung

(1) Als Abfindung ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen. Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei regelmäßiger betriebsüblicher Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet (§ 7 Abs. 2), an Geld und Sachbezügen zusteht.

(2) Bei der Festsetzung der Abfindung hat das Gericht insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Anrechnung auf entgangenen Zwischenverdienst

Besteht nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts das Arbeitsverhältnis fort, so muß sich der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt, das ihm der Arbeitgeber für die Zeit nach der Entlassung schuldet, anrechnen lassen,

- a) was er durch anderweitige Arbeit verdient hat,
- b) was er hätte verdienen können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen,
- c) was ihm an öffentlich-rechtlichen Leistungen infolge Arbeitslosigkeit aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge für die Zwischenzeit gezahlt worden ist. Diese Beträge hat der Arbeitgeber der Stelle zu erstatten, die sie geleistet hat.

§ 10

Neues Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses

Besteht nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts das Arbeitsverhältnis fort, ist jedoch der Arbeitnehmer inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann er binnen einer Woche nach der Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei diesem verweigern. Die Frist wird auch durch eine vor ihrem Ablauf zur Post gegebene schriftliche Erklärung gewahrt. Mit dem Zugang der Erklärung erlischt das Arbeitsverhält-

nis. Macht der Arbeitnehmer von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm entgangener Verdienst nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Arbeitsverhältnis zu gewähren. § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Verhältnis zu sonstigen Kündigungen

(1) Die Vorschriften über das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung kann jedoch nur nach Maßgabe des § 3 Satz 1 und der §§ 4 bis 6 geltend gemacht werden. Stellt das Gericht fest, daß die außerordentliche Kündigung unbegründet ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen; die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und der §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Eine unwirksame fristlose Kündigung gilt im Zweifel nicht als Kündigung für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt. Ist sie gleichwohl als Kündigung für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt anzusehen, so sind die Vorschriften der §§ 1 bis 10 anzuwenden.

(3) Verstößt eine Kündigung gegen die guten Sitten, so kann der Arbeitnehmer ihre Nichtigkeit unabhängig von den Vorschriften dieses Gesetzes geltend machen. Erhebt er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so finden die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und der §§ 8 bis 10 entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 4 über Zulassung verspäteter Klagen und des § 5 über verlängerte Anrufungsfrist gelten gleichfalls entsprechend.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts auf eine Kündigung, die bereits aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen rechtsunwirksam ist, keine Anwendung.

§ 12

Angestellte in leitender Stellung

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht

- a) in Betrieben einer juristischen Person für die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- b) in Betrieben einer Personengesamtheit für die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,
- c) für Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder

§ 13

Unzulässigkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist unzulässig, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Wird der Betrieb stillgelegt, so ist die Kündigung der Betriebsratsmitglieder frühestens zum Zeitpunkt der Stilllegung zulässig, es sei denn, daß ihre Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

(3) Wird ein Betriebsratsmitglied in einer Betriebsabteilung beschäftigt, die stillgelegt wird, so ist es in eine andere Betriebsabteilung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so findet auf seine Kündigung die Vorschrift des Absatzes 2 über die Kündigung bei Stilllegung des Betriebes sinngemäß Anwendung.

§ 14

Neues Arbeitsverhältnis des Betriebsratsmitglieds; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses

Stellt das Gericht die Unwirksamkeit der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds fest, so kann das Betriebsratsmitglied, falls es inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, binnen einer Woche nach Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung bei diesem verweigern. Im übrigen finden die Vorschriften des § 9 und des § 10 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Kündigungsschutz bei Massenentlassungen

§ 15

Anzeigepflicht

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrats schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

- a) in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 50 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmer,
- b) in Betrieben mit in der Regel mindestens 50 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,
- c) in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 50 Arbeitnehmer

innerhalb von vier Wochen entläßt.

(2) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt. Fristlose Entlassungen werden bei Berech-

nung der Mindestzahl der Entlassungen nach Absatz 1 nicht mitgerechnet.

(3) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht

- a) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- b) in Betrieben einer Personengesamtheit, die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,
- c) Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

§ 16

Entlassungssperre

(1) Entlassungen, die nach § 15 anzuzeigen sind, werden vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes wirksam; die Zustimmung kann auch rückwirkend bis zum Tage der Antragstellung erteilt werden.

(2) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt wirksam werden.

(3) Soweit die Entlassungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den Absätzen 1 und 2 zulässig sind, durchgeführt werden, bedarf es unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 einer erneuten Anzeige.

§ 17

Zulässigkeit von Kurzarbeit

(1) Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer bis zu dem in § 16 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkt voll zu beschäftigen, so kann das Landesarbeitsamt zulassen, daß der Arbeitgeber für die Zwischenzeit Kurzarbeit einführt.

(2) Der Arbeitgeber ist im Falle der Kurzarbeit berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen; die Kürzung des Arbeitsentgelts wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, an dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vereinbarten Bestimmungen enden würde.

(3) Tarifvertragliche Bestimmungen über die Einführung, das Ausmaß und die Bezahlung von Kurzarbeit werden durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 18

Entscheidungen des Landesarbeitsamtes

(1) Die Entscheidungen des Landesarbeitsamtes nach § 16 Abs. 1 und 2 trifft ein Ausschuß, der sich

aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt, die von dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes benannt werden. Der Ausschuß hat vor seiner Entscheidung den Arbeitgeber und den Betriebsrat anzuhören; er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

(2) Dem Ausschuß sind, insbesondere vom Arbeitgeber und Betriebsrat, die von ihm für die Beurteilung des Falles erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen. Auf die nichtbeamteten Mitglieder der in § 18 Abs. 1 und 4 und § 19 bezeichneten Ausschüsse findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.

(3) Der Ausschuß hat sowohl das Interesse des Arbeitgebers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes unter besonderer Beachtung des Wirtschaftszweiges, dem der Betrieb angehört, zu berücksichtigen. Die Oberste Landesbehörde ist berechtigt, zwei Vertreter in den Ausschuß nach Absatz 1 mit beratender Stimme zu entsenden, wenn die Zahl der Entlassungen, für die nach § 15 Abs. 1 Anzeige erstattet ist, mindestens fünfzig beträgt.

(4) Der beim Landesarbeitsamt nach Absatz 1 gebildete Ausschuß kann seine Befugnisse nach Absatz 1 bei Betrieben mit in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmern ganz oder teilweise auf das örtlich zuständige Arbeitsamt übertragen. In diesem Falle werden die Entscheidungen von einem beim Arbeitsamt entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 zu bildenden Ausschuß getroffen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Entscheidungen der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Für Betriebe, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehören, trifft, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer entlassen werden sollen, ein gemäß § 18 Abs. 1 bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu bildender Ausschuß die Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 und 2. Der zuständige Bundesminister kann zwei Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuß entsenden. Die Anzeigen nach § 15 sind in diesem Falle an die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erstatten. Im übrigen gilt § 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 20

Ausnahmebetriebe

(1) Auf Saisonbetriebe und Kampagne-Betriebe finden die Vorschriften dieses Abschnittes bei Ent-

lassungen, die durch diese Eigenart der Betriebe bedingt sind, keine Anwendung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, welche Betriebe als Saisonbetriebe oder Kampagne-Betriebe im Sinne des Absatzes 1 gelten.

VIERTER ABSCHNITT

Schlufbestimmungen

§ 21

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten und des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Vorschriften des § 22 für die Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehrsbetriebe. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten Rechts sowie für Betriebe, die von einer öffentlichen Verwaltung geführt werden, soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Sie gelten nicht für Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge und ihre Besatzung.

(3) Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten nicht, wenn Entlassungen auf Baustellen aus Witterungsgründen vorgenommen werden.

§ 22

Anwendung des Gesetzes auf Betriebe der Schifffahrt und des Luftverkehrs

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf Arbeitsverhältnisse der Besatzung von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen Anwendung. Als Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt jeweils die Gesamtheit der Seeschiffe oder der Binnenschiffe eines Schifffahrtsbetriebs oder der Luftfahrzeuge eines Luftverkehrsbetriebs.

(2) Dauert die erste Reise eines Besatzungsmitglieds im Dienste einer Reederei oder eines Luftverkehrsbetriebs länger als sechs Monate, so verlängert sich die Sechsmonatsfrist des § 1 Abs. 1 bis drei Tage nach Beendigung dieser Reise.

(3) Die Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 3), ist binnen drei Wochen, nachdem das Besatzungsmitglied zum Sitz des Betriebes zurückgekehrt ist, zu erheben, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Zugang der Kündigung. Wird die Kündigung während der Fahrt des Schiffes oder des Luftfahrzeuges ausgesprochen, so beginnt die sechswöchige Frist nicht vor dem Tage, an dem das Schiff oder das Luftfahrzeug einen deutschen Hafen oder Liegeplatz erreicht. An die Stelle der Dreiwochenfrist in § 5 treten die hier in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Fristen.

(4) Für Klagen der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 3), tritt an die Stelle des Arbeitsgerichts das Gericht, das für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis dieser Personen zuständig ist. Soweit in Vorschriften der Seemannsordnung für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Zuständigkeiten des Seemannsamts begründet sind, finden die Vorschriften auf Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz keine Anwendung.

(5) Der Kündigungsschutz des Ersten Abschnitts gilt, abweichend von § 12, auch für den Kapitän und die übrigen als leitende Angestellte im Sinne des § 12 anzusehenden Angehörigen der Besatzung.

§ 23

Kündigung in Arbeitskämpfen

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kündigungen und Entlassungen, die lediglich als Maßnahmen in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgenommen werden.

§ 24

Verpflichtung zur Meldung von Einstellungen und Entlassungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb (die Betriebsabteilung) liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen zu richten.

(2) Die Bundesregierung erläßt Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen. Sie kann für einzelne Arbeitnehmergruppen Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 zulassen.

(3) Ein Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des Absatzes 1 verstößt, wird unbeschadet des § 530 der Reichsversicherungsordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Direktors des Arbeitsamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 25

Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel

Es treten außer Kraft:

die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsge-

setzbl. I S. 1685) nebst den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen,

Ziffer 16 der Anordnung des Badischen Arbeitsministeriums über den Arbeitseinsatz vom 3. August 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden Französisches Besatzungsgebiet S. 57),

§ 9 Abs. 6 der Rechtsanordnung von Württemberg-Hohenzollern über den Arbeitseinsatz vom 27. August 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 176),

§ 15 der Rundverfügung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz über den Einsatz der Arbeitskräfte vom 15. Mai 1946 (Amtl. Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 280),

§§ 2 und 3 des Präsidialerlasses von Rheinland-Hessen-Nassau zur Lenkung der Arbeitsvermittlung sowie zur Verpflichtung von Arbeitskräften für besonders vordringliche Arbeiten innerhalb Rheinland-Hessen-Nassau vom 17. Mai 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montaubaur S. 130),

Landesgesetz von Rheinland-Pfalz zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 21. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 241) in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 10. Januar 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 2),

§ 9 der Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des Kreises Lindau über den Arbeitseinsatz vom 5. März

1947 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1947, Nr. 19).

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Für Kündigungen, die Arbeitnehmern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Im übrigen treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer gegen sozialwidrige Kündigungen und über den Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen sowie § 21 Abs. 2 und 3 und § 24 dieses Gesetzes treten, soweit darin der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Aufgaben übertragen werden, mit der Errichtung der Bundesanstalt und, soweit darin den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern Aufgaben übertragen werden, mit der Übernahme der einzelnen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter durch die Bundesanstalt in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —).

Vom 10. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Vorbehaltlich der Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen werden zu den am 1. Juli 1951 laufenden oder nach diesem Tage festgestellten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung Zulagen gewährt. Zum Knappschafts-sold wird keine Zulage gewährt.

(2) Die Zulagen sind unbeschadet der Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 Bestandteile der Renten.

(3) Die Zulagen werden nur gewährt, wenn und solange sich der Berechtigte im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhält, es sei denn, daß zwischenstaatliche Abkommen etwas anderes bestimmen.

§ 2

(1) Die Zulagen betragen monatlich

| | |
|--------------------------------|--|
| 5,00 Deutsche Mark bei Renten | bis zu 25 Deutsche Mark, |
| 7,50 Deutsche Mark bei Renten | von mehr als 25 bis zu 35 Deutsche Mark, |
| 10,00 Deutsche Mark bei Renten | von mehr als 35 bis zu 45 Deutsche Mark, |
| 12,50 Deutsche Mark bei Renten | von mehr als 45 bis zu 55 Deutsche Mark, |
| 15,00 Deutsche Mark bei Renten | von mehr als 55 bis zu 65 Deutsche Mark, |
| 17,50 Deutsche Mark bei Renten | von mehr als 65 bis zu 75 Deutsche Mark, |
| 20,00 Deutsche Mark bei Renten | von mehr als 75 bis zu 85 Deutsche Mark, |
| 22,50 Deutsche Mark bei Renten | von mehr als 85 bis zu 95 Deutsche Mark |

monatlich. Die Zulagen steigen um 2,50 Deutsche Mark monatlich für jede weitere der in Stufen von 10 Deutsche Mark monatlich fortschreitenden Rentengruppen. Bei der Bemessung der Zulagen ist von den Renten ohne Kinderzuschüsse auszugehen.

(2) Zu den Kinderzuschüssen wird eine Zulage von 5 Deutsche Mark monatlich für jedes zuschlußberechtigende Kind gewährt.

(3) Für die Bemessung der Zulagen nach Absatz 1 sind die Rentenbeträge maßgebend, die sich nach Anwendung der §§ 1273, 1274, 1275 und 1279 der Reichsversicherungsordnung ergeben.

(4) Auf die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 sind die §§ 1273, 1274, 1275 und 1279 der Reichsversicherungsordnung nicht anzuwenden.

(5) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden die Zulagen nach Absatz 1 nur insoweit gewährt, als sie denjenigen Teil der Zuschläge nach den Vorschriften des § 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) übersteigen, der zur Auffüllung der Renten auf die in den bezeichneten Vorschriften genannten Mindestbeträge erforderlich ist.

(6) In Fällen der Wanderversicherung werden die Zulagen nur einmal gewährt, und zwar aus dem Versicherungszweig, dessen Träger die Rente festgestellt hat.

§ 3

Die durch die Zulagen entstehenden Mehraufwendungen trägt der Bund; das Nähere bestimmen der Bundesminister für Arbeit und der Bundesminister der Finanzen gemeinsam. Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1952 trägt jedoch der Bund nur 80 vom Hundert der Mehraufwendungen; den Rest tragen die Versicherungsträger nach den für die Aufbringung der Mittel maßgebenden Vorschriften, getrennt für jeden Versicherungszweig gemeinsam. In der knappschaftlichen Rentenversicherung bleiben bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202) die vom Bund zu tragenden Mehraufwendungen sowohl in den Gesamteinnahmen als auch in den Gesamtausgaben unberücksichtigt.

§ 4

In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden außer den Rentenausgaben (§ 6 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949) auch die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner von sämtlichen Versicherungsträgern, getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Entsprechendes gilt für die Kosten der Krankenversicherung der Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

§ 5

(1) Dieses Gesetz gilt für die Rentenversicherung im Lande Berlin, wenn das Land Berlin nach Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt und durch Gesetz bestimmt, daß die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und die Rentenversiche-

zung der Angestellten (Angestelltenversicherung) spätestens vom 1. April 1952 an grundsätzlich nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften durchgeführt werden; in diesem Gesetz des Landes Berlin ist das Nähere zur Überleitung des Bundesrechts auf das Land Berlin zu bestimmen. Im Einvernehmen mit der Bundesregierung kann dabei vom Bundesrecht abgewichen werden, insbesondere soweit es sich handelt um

- a) die Versicherungspflichtgrenze,
- b) die über das Bundesrecht hinausgehenden und bereits festgestellten Leistungen,
- c) die Gewährung von Renten an Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr erwerbstätig sind,
- d) die Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung der Rentner; wird hiernach ein höherer Beitrag als nach Bundesrecht bestimmt, so wird in dem Verfahren nach § 4 nur der Beitragsatz nach Bundesrecht berücksichtigt.

Über die Auswirkungen des vom Lande Berlin zu erlassenden Gesetzes auf den Bund oder die Rentenversicherungen im Bundesgebiet regelt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin das Nähere.

(2) Die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an Berechtigte, die im Lande Berlin wohnen, werden von der Versicherungsanstalt Berlin nach Bundesrecht festgestellt und gewährt, soweit nicht ein Träger der knappschaftlichen

Rentenversicherung im Bundesgebiet leistungspflichtig ist. Die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften in der Bundesrepublik Deutschland erstattet der Versicherungsanstalt Berlin die sich daraus ergebenden Aufwendungen und verteilt sie auf den Bund und die einzelnen Knappschaften nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Vorschriften über das Gemeinlastverfahren in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten treten im Lande Berlin mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft.

(4) Der Bund leistet für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1951 zu jeder von der Versicherungsanstalt Berlin zu gewährenden Rente einen Betrag von 20 Deutsche Mark monatlich. Die Gewährung von Bundesmitteln zu den Rentenversicherungen im Lande Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1951 an richtet sich nach Bundesrecht; die Bundesregierung und der Senat von Berlin können hierüber Näheres, insbesondere für eine Übergangszeit, vereinbaren.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft, jedoch der § 4 bereits mit Wirkung vom 1. April 1950.

(2) Soweit die Zulagen nach § 2 Abs. 1 zu den am 1. Juli 1951 laufenden Renten für die Zeit bis zum 30. September 1951 unter Außerachtlassung des § 2 Abs. 5 ausgezahlt werden, behält es hierbei sein Bewenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz).

Vom 10. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln erhalten Empfänger von

1. Renten der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung, ausgenommen von Knappschaftssold, soweit sie durch § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) keine Zulage oder eine Zulage unter drei Deutsche Mark erhalten,
2. Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung,
3. Ausgleichsrenten, von Versorgungsranken- und -hausgeld und von Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften,
4. Kranken- und Hausgeld der Krankenversicherung,
5. Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge,
6. Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes

bis auf weiteres eine Teuerungszulage für sich, ihre Ehefrau und die übrigen Familienangehörigen, soweit letztere bei der Bemessung der vorbezeichneten Sozialleistungen berücksichtigt sind. Empfänger von Krankengeld erhalten die Teuerungszulage für sich und die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen. Die Teuerungszulage wird nur Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin haben.

(2) Die Teuerungszulage gilt weder als Bestandteil der im Absatz 1 bezeichneten Sozialleistungen noch als Zuschuß im Sinne von zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen an Personen im Ausland.

§ 2

Die Teuerungszulage beträgt bis auf weiteres drei Deutsche Mark je empfangsberechtigte Person und Monat, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 3

(1) Empfängern von

1. Kranken- oder Familiengeld der Unfallversicherung
2. Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung

wird die Teuerungszulage erst vom Beginn der dritten Woche des Bezuges der unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Leistungen gewährt. Diese Einschränkung gilt nicht für Empfänger von Kranken- oder Hausgeld nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen.

(2) Die Teuerungszulage beträgt je 10 Pfennig täglich für Empfänger von:

- a) Krankengeld für den Verletzten oder Erkrankten selbst und für jeden Angehörigen, den er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- b) Familiengeld der Unfallversicherung für jeden Familienangehörigen, dem beim Tode des in einer Heilanstalt oder Anstalt untergebrachten Verletzten Hinterbliebenenrente zustehen würde,
- c) Hausgeld der Krankenversicherung für jeden Angehörigen, den der Versicherte ganz oder überwiegend unterhalten hat,
- d) Kranken- oder Hausgeld nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen für den Erkrankten selbst und für jeden seiner zuschlagsberechtigten Angehörigen.

§ 4

(1) Die Teuerungszulage beträgt je 10 Pfennig täglich für Empfänger von:

- a) Versorgungskrankengeld für sich und für die Ehefrau und jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes,
- b) Versorgungshausgeld für die Ehefrau und jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Die Versorgungsbezüge, die den Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr, den Versehrten der Versehrtenstufe II bis IV, den Witwen (Witwern) und Waisen nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften bis zur Um-

anerkennung ihrer Bezüge weiter zu leisten sind, stehen den im § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sozialleistungen gleich. Ausgenommen hiervon sind:

- a) die in den Ländern der amerikanischen und britischen Zone und dem Lande Württemberg-Hohenzollern nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften gezahlten Renten, soweit sie wegen der Höhe des sonstigen Einkommens gemindert worden sind,
- b) die im Lande Rheinland-Pfalz nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften weitergezahlten Versorgungsbezüge, soweit hierzu Zusatzrenten nicht gewährt werden,
- c) die im Lande Baden nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften weitergezahlten Versorgungsbezüge, soweit sie höher sind als die künftigen Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Wird jedoch bei der Neufestsetzung des Rentenanspruchs eine Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannt, so ist die Teuerungszulage erst vom Zeitpunkt der Erteilung des neuen Rentenbescheides ab zu gewähren, im Lande Baden jedoch frühestens von dem Monat ab, von dem ab die geminderten Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlen sind.

§ 5

Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge erhalten die Teuerungszulage für sich und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen in Höhe von je 12 Pfennig für den Unterstützungstag. Der sich hiernach ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle 5 Pfennig aufzurunden. Die Summe der Unterstützung und der Teuerungszulage darf die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 6

(1) Die Teuerungszulage wird nur an Sozialleistungsempfänger gewährt, deren Monatseinkommen im Durchschnitt der letzten drei Monate die folgenden Beträge nicht übersteigt:

1. Wohnsitzgemeinden der Ortsklassen S und A:

| | |
|--|-------------------|
| Haushaltungsvorstand | 105 Deutsche Mark |
| Zuschlag für die Ehefrau und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen über 18 Jahre | 30 Deutsche Mark |
| Zuschlag für jedes Kind bis zu 18 Jahren | 25 Deutsche Mark |
2. Wohnsitzgemeinden der Ortsklassen B, C und D:

| | |
|--|-------------------|
| Haushaltungsvorstand | 90 Deutsche Mark |
| Zuschlag für die Ehefrau und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen über 18 Jahre | 25 Deutsche Mark |
| Zuschlag für jedes Kind bis zu 18 Jahren | 20 Deutsche Mark. |

(2) Als Einkommen im Sinne des Absatz 1 gelten Arbeitsentgelte, Rentenleistungen und sonstige Einkünfte; ausgenommen sind zweckbestimmte Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art sowie Zuwendungen Dritter ohne rechtliche Verpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Empfänger von Sozialleistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 keine Anwendung.

§ 7

(1) Bezieht ein Sozialleistungsempfänger mehrere der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Sozialleistungen, so ist die Teuerungszulage nur einmal zu gewähren, und zwar von der Stelle, welche für die in der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 jeweilig erstgenannte Sozialleistung zuständig ist.

(2) Die Teuerungszulage steht dem Empfänger einer Sozialversicherungsrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), einer Ausgleichsrente oder einer Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für seine Person nicht zu, wenn die Rente auf Grund des § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ruht oder den Angehörigen überwiesen wird.

§ 8

Die den Empfängern von Sozialleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 7 gewährte Teuerungszulage bleibt bei der Bemessung der Ausgleichsrente und Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) sowie der Gewährung von Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) außer Ansatz; sie bleibt auch bei Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 des Soforthilfegesetzes und bei der Anrechnung nach § 36 des Soforthilfegesetzes unberücksichtigt.

§ 9

(1) Die Teuerungszulage kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Der Anspruch auf Teuerungszulage kann jeweilig in dem für die Sozialleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) geltenden Verfahren verfolgt werden, zu der die Teuerungszulage gewährt wird.

§ 10

Der Bund trägt die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Teuerungszulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 entstehen; Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Die Teuerungszulagen an Empfänger von Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) tragen die Träger der Unfallversicherung. Die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Teuerungszulagen an Empfänger von Unterhaltshilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) entstehen, trägt der Soforthilfefonds, sofern sie nicht von der nach § 7 Abs. 1 vorgehenden Stelle zu tragen sind. Die Teuerungszulagen gelten insoweit als Leistungen im Sinne des § 32 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes.

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- a) die Teuerungszulage neu festzusetzen, wenn sich die Preise der Grundnahrungsmittel ändern,
- b) Vorschriften über das Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf die Teuerungszulage zu erlassen.

§ 12

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Übergangsgesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder.

Vom 10. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz Nr. 60 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6), die Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet Nr. 27 S. 991), die Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 250/256 S. 1912) werden wie folgt geändert:

1. Artikel II erhält folgende Fassung:

„Verhältnis zur Bundesregierung.

6.a. Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu beachten und im Rahmen ihrer Aufgaben zu unterstützen.

6.b. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft oder deren ständige Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Zentralbankrates als Vertreter der Bundesregierung teilzunehmen. Sie können auch die Anberaumung einer Sitzung verlangen. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen.

6.c. Bestehen nach Ansicht eines der Vertreter der Bundesregierung im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung gegen eine Beschlußfassung des Zentralbankrates Bedenken, so kann er

eine Aussetzung der Beschlußfassung bis zu acht Tagen verlangen.

7. Die Bank deutscher Länder hat der Bundesregierung die von dieser verlangten Berichte und Auskünfte zu geben.“

2. Artikel V Ziffer 28 b Satz 2 wird aufgehoben.

3. Artikel VI Ziffer 34 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung geändert werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Gesetz über die Verteilung des erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 und 1951.

Vom 10. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, den nach Bildung der gesetzlichen Rücklage und sonstiger Rücklagen sowie nach Abzug einer Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken verbleibenden Reingewinn der Geschäftsjahre 1950 und 1951 an die Bundesrepublik Deutschland abzuführen.

(2) Die Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken wird für die Geschäftsjahre 1950 und 1951 auf sechs vom Hundert ihrer Kapitalanteile begrenzt.

§ 2

Für die Geschäftsjahre 1950 und 1951 wird Ziffer 29 Satz 4

des Gesetzes Nr. 60 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6),

der Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung

Deutschland britisches Kontrollgebiet Nr. 27 S. 991),

der Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 250/256 S. 1912) außer Kraft gesetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Zweites Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes.

Vom 10. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 36 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 355) wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Rentenzulagen nach dem Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinschaftsverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) werden auf die Unterhaltshilfe nicht angerechnet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes.

Vom 9. August 1951.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191) wird mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber verordnet:

Erster Abschnitt

Verfahren bei der Gleichstellung

(§ 1 Abs. 3 bis 5 HAG)

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Gleichstellung soll den räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich genau angeben.

(2) Betrifft die Gleichstellung nicht nur bestimmte einzelne Personen, so hat die zuständige Arbeitsbehörde den Beteiligten durch eine geeignete Bekanntgabe Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu geben. Die der zuständigen Arbeitsbehörde gleichgeordnete Wirtschaftsbehörde soll zur Stellungnahme aufgefordert werden.

(3) Betrifft die Gleichstellung nur bestimmte einzelne Personen, so sind diese zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern.

(4) Besteht ein Heimarbeitsausschuß für den Gewerbe- oder die Beschäftigungsart nicht (§ 1 Abs. 5 HAG), so sind vor der Entscheidung über die Gleichstellung außerdem die zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern. Will die zuständige Arbeitsbehörde von der Stellungnahme einer dieser Organisationen abweichen, so hat sie vor ihrer Entscheidung die Angelegenheit in einer Verhandlung mit Vertretern derjenigen Organisationen zu erörtern, die innerhalb der in Satz 1 dieses Absatzes bezeichneten Frist ihre Stellungnahme mitgeteilt haben; nimmt eine dieser Organisationen trotz Aufforderung an der Verhandlung nicht teil, so wird ihr Einverständnis mit der Entscheidung der zuständigen Arbeitsbehörde unterstellt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Änderung und Widerruf der Gleichstellung.

Zweiter Abschnitt

Errichtung von Heimarbeitsausschüssen

(§§ 4 und 5 HAG)

§ 2

Die Errichtung des Heimarbeitsausschusses ist an einer von der zuständigen Arbeitsbehörde jeweils

zu bestimmenden Stelle bekanntzumachen. Der räumliche, sachliche und persönliche Zuständigkeitsbereich des Heimarbeitsausschusses ist dabei anzugeben.

§ 3

(1) Der Vorsitzende darf nicht Auftraggeber, Zwischenmeister, in Heimarbeit Beschäftigter oder Gleichgestellter sein.

(2) Vor Bestimmung des Vorsitzenden des Heimarbeitsausschusses soll die zuständige Arbeitsbehörde die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber (Spitzenorganisationen) hören. Soweit die Oberste Arbeitsbehörde des Landes den Vorsitzenden bestimmt, genügt die Anhörung der bezirklichen Untergliederungen der Spitzenorganisationen, soweit solche für den Bereich des Landes bestehen.

§ 4

(1) Die zuständige Arbeitsbehörde beruft als Beisitzer des Heimarbeitsausschusses je drei Vertreter der in Heimarbeit Beschäftigten und der Auftraggeber und je drei Stellvertreter. Für den Fall der Verhinderung der Vertreter und Stellvertreter kann sie weitere Stellvertreter bestellen.

(2) Als Beisitzer sollen Personen berufen werden, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Heimarbeit desjenigen Gewerbe- oder derjenigen Beschäftigungsart besitzen, für die der Heimarbeitsausschuß errichtet wird.

(3) Der Heimarbeitsausschuß soll sich im angemessenen Verhältnis aus Vertretern der Gruppen der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2 HAG) sowie der Auftraggeber zusammensetzen. Minderheiten sollen in billiger Weise berücksichtigt werden.

(4) Reicht eine zuständige Gewerkschaft oder Vereinigung der Auftraggeber keine geeigneten Vorschläge für die Berufung der Beisitzer ein, so ist ihr eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Einreichung von Vorschlägen zu setzen. Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß geeignete Vorschläge bei der zuständigen Arbeitsbehörde eingegangen sind, oder besteht eine zuständige Gewerkschaft oder Vereinigung der Auftraggeber nicht, so ist die zuständige Spitzenorganisation zur Einreichung von Vorschlägen aufzufordern. Die Berufung der Beisitzer nach Anhörung geeigneter Personen aus den Kreisen der Beteiligten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HAG) soll nur erfolgen, nachdem der zuständigen Spitzenorganisation eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Einreichung von Vorschlägen gesetzt und diese abgelaufen ist, ohne daß geeignete Vorschläge bei der zuständigen Arbeitsbehörde eingegangen sind.

(5) Sind die Beisitzer gemäß Absatz 4 Satz 2 auf Vorschlag der Spitzenorganisation zu bestellen, so sind diese Vorschläge für Heimarbeitsausschüsse,

die von den Obersten Arbeitsbehörden der Länder errichtet werden, von den bezirklichen Untergliederungen der Spitzenorganisationen einzuholen, soweit solche für den Bereich des Landes bestehen.

Dritter Abschnitt

Verfahren vor den Heimarbeitsausschüssen

(§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 3, §§ 9 bis 11, 18 und 19 HAG)

§ 5

(1) Die Sitzungen des Heimarbeitsausschusses sind nicht öffentlich. Der Heimarbeitsausschuß kann bestimmte Personen zulassen. Die Vertreter der zuständigen Arbeitsbehörde, im Falle des § 1 Abs. 2 auch die Vertreter der gleichgeordneten Wirtschaftsbehörde sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Beschlüsse des Heimarbeitsausschusses sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift zu leisten, so ist dies von dem ältesten Mitglied der Seite, der das verhinderte Mitglied angehört, unter dem Beschluß zu vermerken.

(3) Der Heimarbeitsausschuß wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag der zuständigen Arbeitsbehörde oder von mindestens drei Beisitzern hat der Vorsitzende den Heimarbeitsausschuß innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.

§ 6

Ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle verpflichtet, den Heimarbeitsausschuß anzuhören (§ 9 Abs. 2 HAG) oder sich mit ihm ins Benehmen zu setzen (§ 10 Satz 2 HAG), so ist der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses rechtzeitig von der beabsichtigten Maßnahme zu verständigen. Die Maßnahme soll erst erfolgen, nachdem der Heimarbeitsausschuß durch einen Beschluß (§ 4 Abs. 3 HAG) seine Stellungnahme festgelegt und der Arbeitsbehörde mitgeteilt hat.

§ 7

Trifft der Heimarbeitsausschuß, unbeschadet der Vorschriften des Ersten Abschnittes, Entscheidungen mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde (§ 11 Abs. 2, § 19 HAG), so soll er vorher unter geeigneter Bekanntgabe, bei bindenden Festsetzungen (§ 19 HAG) sowie deren Änderung und Aufhebung unter Bekanntgabe des Entwurfs, den in Heimarbeit Beschäftigten und den Auftraggebern, die von der Entscheidung berührt werden, sowie den zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung geben. § 1 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Errichtung von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit und das Verfahren vor ihnen

(§ 22 HAG)

§ 8

(1) Für die Errichtung der Entgeltausschüsse für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Beisitzer je zur Hälfte aus Kreisen der Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten sowie der fremden Hilfskräfte (§ 2 Abs. 6 HAG) berufen werden. Die Berufung der Beisitzer nach Anhörung der Beteiligten (§ 22 Abs. 3 Satz 3 HAG) soll nur erfolgen, wenn zuständige Gewerkschaften oder Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten nicht bestehen oder innerhalb einer von der zuständigen Arbeitsbehörde gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen keine geeigneten Vorschläge eingereicht haben.

(2) Für das Verfahren vor den Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit gelten die §§ 5 und 7 sinngemäß.

Fünfter Abschnitt

Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften

§ 9

(1) In Vollzug des § 6 HAG sind drei Listen zu führen:

- a) eine Liste der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG);
- b) eine Liste der Zwischenmeister (§ 2 Abs. 3 HAG) einschließlich der nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d HAG Gleichgestellten;
- c) eine Liste der Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c HAG gleichgestellt sind.

(2) In den Listen ist anzugeben: der Name, das Geburtsdatum, die Wohnung, die Arbeitsstätte, die Art der Beschäftigung sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung und des endgültigen Ausscheidens aus der Beschäftigung. Die Listen müssen alle Personen ausweisen, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderhalbjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind aus den alten Listen die Namen derjenigen Personen zu übertragen, die im Zeitpunkt der Neuaufstellung aus der Beschäftigung nicht endgültig ausgeschieden sind. Die alten Listen sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.

(3) Die Listen sind auf Bogen im Querformat DIN A 4 aufzustellen. Vordrucke der Listen dürfen nur einseitig beschrieben werden. Sie sind in gut lesbarer Schrift, wenn möglich in Maschinenschrift, zu führen. Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden; dies gilt nicht für die Berichtigung von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.

(4) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann Muster für die Listen vorschreiben.

(5) Die Beschaffung und Ausfüllung der Listen obliegt den Personen, die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.

§ 10

(1) Entgeltbeleg im Sinne der §§ 9 und 11 HAG ist in der Regel ein Entgeltbuch, das die in § 12 vorgeschriebenen Angaben enthält. Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann Muster für Entgeltbücher vorschreiben.

(2) Die Beschaffung und Ausfüllung der Entgeltbücher obliegt, unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2, den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.

(3) Jedem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 HAG) ist spätestens bei der ersten Abrechnung ein Entgeltbuch auszuhändigen.

(4) Ist der in Heimarbeit Beschäftigte oder Gleichgestellte für mehrere Auftraggeber tätig, so hat jeder Auftraggeber ein besonderes Entgeltbuch auszustellen.

§ 11

(1) Die Ausgabe der in § 9 Abs. 2 HAG vorgesehenen Entgelt- oder Arbeitszettel darf nur genehmigt werden, wenn ihre Verwendung einen wesentlichen Vorteil für den Geschäftsverkehr bietet.

(2) Entgelt- oder Arbeitszettel dürfen nur in Form von Abreißzetteln, die mit fortlaufender Blattbezeichnung in einem Durchschreibeblock mit abtrennbarer Titelseite zusammengefaßt und mit Schreibmaschine, Tinte, Tintenstift oder Kopierstift auszufertigen sind, verwendet werden. Die Titelseite des Blocks entspricht der ersten Seite des Entgeltbuches; auf ihr sind daher die Angaben nach § 12 Abs. 1 einzutragen. Für jede Person, die Heimarbeit entgegennimmt, ist ein besonderer Block zu verwenden. Das nach § 9 Abs. 2 HAG vorgeschriebene Sammelheft (Entgeltheft) muß einen festen Umschlag haben. Es bildet mit der einzufügenden Titelseite, den nachfolgenden Druckseiten (§ 12 Abs. 5) und den einzelnen der Nummernfolge nach einzulegenden Entgeltzetteln des Blocks den vorgeschriebenen Entgeltbeleg.

(3) Wer nach Absatz 2 bei der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit Entgeltzettel verwendet, ist verpflichtet, die Durchschläge der Entgeltzettel in den Durchschreibeblocks oder in Sammelheften (Schnellheftern usw.) aufzubewahren.

(4) Leistungs-, Abrechnungs-, Liefer- oder ähnliche Zettel, die neben den Entgeltbelegen geführt werden, unterliegen keiner Beschränkung und bedürfen nicht der Genehmigung. Die ordnungsgemäße Führung der Entgeltbelege darf durch solche Zettel nicht beeinträchtigt werden. Können die Angaben über die Art der Arbeit und ihrer Teilarbei-

ten oder sonstige Angaben aus Raummangel nicht vollständig in den Entgeltbeleg eingetragen werden, so kann dieser durch Zettel ergänzt werden (Ergänzungszettel). Die Ergänzungszettel, für die die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 3 und des § 9 Abs. 3 HAG gelten, sind im Entgeltbeleg mit Nummern und einem kurzen Hinweis auf den Inhalt aufzuführen.

§ 12

(1) Die Entgeltbücher und die von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle zugelassenen Entgeltzettel und Entgelthefte müssen außer den im § 9 Abs. 1 HAG geforderten Angaben folgendes enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort, Art der Beschäftigung und Gewerbebezweig, Wohnung und Arbeitsstätte des Entgeltbuchinhabers;
- b) Vor- und Zuname, Firma, Gewerbebezweig sowie Betriebsstätte oder Firmensitz dessen, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt;
- c) die Zahl der regelmäßigen Mitarbeiter, getrennt nach
 - aa) Familienangehörigen, deren Namen und Geburtsdaten anzugeben sind,
 - bb) fremden Hilfskräften.

(2) Die Eintragungen nach den Buchstaben a und b des Absatzes 1 obliegen dem Auftraggeber, die nach Buchstabe c dem Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten.

(3) Urlaubsgelder und Feiertagsgelder sind gesondert auszuweisen. Erscheinen für einzelne Gewerbebezweige oder Beschäftigungsarten weitere Angaben im Entgeltbeleg zweckmäßig, so kann die zuständige Arbeitsbehörde die Aufnahme solcher Angaben in den Entgeltbeleg anordnen; besteht ein Heimarbeitsausschuß für den Gewerbebezweig oder die Beschäftigungsart, so soll dieser zuvor gehört werden.

(4) Die zuständige Arbeitsbehörde kann für einen oder mehrere Gewerbebezweige oder Beschäftigungsarten die Führung einheitlicher Entgeltbelege vorschreiben; besteht ein Heimarbeitsausschuß für den Gewerbebezweig oder die Beschäftigungsart, so soll dieser zuvor gehört werden.

(5) Die zuständige Arbeitsbehörde kann anordnen, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit oder stichwortartige Hinweise auf Zweck und Ziel des Gesetzes, die auf die einzelnen Seiten verteilt werden können, in den Entgeltbeleg aufgenommen werden. Auch Hinweise auf Vorschriften sonstiger Gesetze und Verordnungen können einbezogen werden.

(6) Die zuständigen Arbeitsbehörden haben die nach den Absätzen 3 bis 5 erlassenen Vorschriften öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

(1) Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten aufzubeh-

wahren. Sie sind auf Verlangen vorzulegen (§ 9 Abs. 3 HAG).

(2) Absatz 1 gilt im Falle des § 11 Abs. 3 entsprechend für den Auftraggeber.

Bonn, den 9. August 1951.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Arbeit

Anton Storch

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Rechtsverordnungen | Tag des Inkrafttretens | Verkündet im Bundesanzeiger | |
|---|------------------------|-----------------------------|-----------|
| | | Nr. | vom |
| Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Kobalt und Kobaltverbindungen (Verordnung NEM V/51). Vom 3. August 1951. | 15. 8. 51 | 150 | 7. 8. 51 |
| Verordnung PR Nr. 56/51 über die Preise für Spiegeleisen und Hochofen-Ferro-Mangan. Vom 1. August 1951. | 8. 8. 51 | 150 | 7. 8. 51 |
| Verordnung PR Nr. 59/51 über Preise der Isolierungskosten für Gas-, Siede- und Flanschenröhren. Vom 3. August 1951. | 9. 8. 51 | 151 | 8. 8. 51 |
| Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Nickel und Nickellegierungen (Verordnung NEM IV/51). Vom 3. August 1951. | 15. 8. 51 | 151 | 8. 8. 51 |
| Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen. Vom 1. August 1951. | 10. 8. 51 | 152 | 9. 8. 51 |
| Vierter Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmtarife) (PR Nr. 58/51). Vom 3. August 1951. | 1. 8. 51 | 152 | 9. 8. 51 |
| Verordnung über Höchstgrenzen des Stückgewichts bei Zigarren. Vom 3. August 1951. | 11. 8. 51 | 153 | 10. 8. 51 |